# KINDERSCHUTZ-RICHTLINIEN

mal bewegen Dr. Jens Enneper Stiftung, Köln

Aktiv gegen Missbrauch!





## INHALT

1.	Vorwort	S. 2
	1.1. Grundsatzerklärung	
	1.2. Ziel der Kinderschutz-Richtlinien	
2.	Rechtlicher Rahmen	S. 4
	2.1. Kinderrechte	
	2.2. Elternrechte	
3.	Kindeswohl	S. 5
	3.1. Definition Kindeswohl	
	3.2. Kindeswohlgefährdung rechtlich betrachtet	
	3.3. Formen der Kindeswohlgefährdung	
	3.4. Strategien der Täter*innen bei sexuellem Missbrauch	
	3.5. Folgen bzw. Anzeichen der Kindeswohlgefährdung	
4.		S. 10
	4.1. Verantwortung im Stiftungsvorstand	
	4.2. Auswahl der Mitarbeiter, Partner, etc.	
	4.2.1.Verantwortung ansprechen	
	4.2.2. Polizeiliches Führungszeugnis	
	4.2.3. Anerkennung der Kinderschutz-Richtlinien/des Verhaltenskodex	
	4.3. Kinderschutzbeauftragter	
	4.4. Kommunikationsstandards	
	4.5. Interventionsleitfaden im Verdachtsfall	
5.		
6.	Quellen	S. 13
7.	Anhang	S. 13



#### 1. Vorwort

Die Stiftung mal bewegen ist mit der Motivation entstanden, Kindern Chancen zu eröffnen, ihr Selbstwertgefühl zu stärken und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung ganzheitlich zu fördern. Bewegung spielt dabei eine zentrale Rolle, denn Kinder können nur gesund aufwachsen, wenn sie sich täglich und selbstverständlich bewegen.

Unsere Bewegungsangebote haben daher das Ziel, dass Kinder sich selbstständig in Bewegung bringen und ihre eigene Bewegungskreativität entdecken. Denn so trainieren sie ihre Willenskraft und ihre Konzentrationsfähigkeit und lernen, diese zu entfalten als auch zu kontrollieren. Diese Selbstbestimmtheit hilft ihnen ein Leben lang!

Wenn wir die Heranwachsenden in dieser Form fördern, steht ihr Wohl dabei immer an erster Stelle. Für unsere Stiftungsarbeit ist es essentiell, ihnen Sicherheit und Schutz bieten zu können, so wie es Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention meint: "Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist." Daher haben wir diese Kinderschutz-Richtlinien für unsere Stiftung entwickelt und etabliert. Sie helfen uns, ein Bewusstsein für das Thema Missbrauch zu schaffen und eine Kultur der Aufmerksamkeit zu fördern. Es ist unser Ziel und unsere Verantwortung, Missbrauch keine Chance zu bieten.

Mit besten Grüßen

Dr. Jens Enneper

Stiftungsgründer und Vorstand

#### 1.1. Grundsatzerklärung

Mit der Gründung der Stiftung und mit Aufnahme der Ämter als Vorstand und Kuratorium ist jeder Einzelne von uns die Verantwortung eingegangen, im Sinne unseres Stiftungszweckes zu agieren. Das bedeutet, dass wir unsere Ressourcen so einsetzen, dass wir Kindern eine uns maximal mögliche Unterstützung im Rahmen verschiedener Projekte zukommen lassen. Die Ziele und Grenzen dieser Förderung sind in den jeweiligen Projektzielen verankert; orientieren sich aber immer und ausnahmslos an dem übergeordnetem Ziel, Kinder in ihrer Entwicklung positiv zu unterstützen. Zu dieser Unterstützung gehört auch immer ihr Schutz, der folgenden Grundsätzen unterliegt:

- 1.1.1. Das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen und ihre individuellen Interessen stehen für uns immer an erster Stelle.
- 1.1.2. Wir stehen bedingungslos für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Form von Gewalt. Wir sind verantwortlich und verpflichtet, Kindern



- und Jugendlichen gegenüber keine Gewalt auszuüben oder sie irgendeiner Form von Schädigung auszusetzen. Dies gilt auch, wenn Kinder oder Jugendliche sich unangemessen verhalten haben.
- 1.1.3. Dieses Recht auf Schutz haben alle Kinder, unabhängig von Alter, Geschlecht, Gender, Gender-Identität, sexueller Orientierung, Nationalität, Herkunft, Hautfarbe, ethnischer Zugehörigkeit, Sprache, politischer Meinung oder religiöser Glaubensrichtung, Familienstand, Behinderung, physischer oder psychischer Krankheit, Familie und wirtschaftlicher Situation. Wir tolerieren keine Diskriminierung, Ungleichbehandlung oder Ausgrenzung.
- 1.1.4. Wir fördern kindgerechte Umfelder und alle Aktivitäten, die auf die individuellen Sicherheitsanforderungen von Kindern und Jugendlichen eingehen.
- 1.1.5. Wir ermuntern Kinder und Jugendliche, ihre Meinung zu äußern und nehmen diese ernst. Sofern sie Hilfe zur Meinungsbildung einfordern, werden wir ihnen diese im Rahmen unserer Möglichkeiten anbieten oder ihnen den Zugang ermöglichen. Wir benutzen keine Wörter, geben keine Ratschläge und machen keine Vorschläge, die gegenüber Heranwachsenden unangemessen oder herabsetzend sind.
- 1.1.6. Diese schutzgebende Rolle erwarten wir von allen Personen, die mit uns im Rahmen der Stiftung zusammenarbeiten. Kinder und Jugendliche, die sich für ihren eigenen Schutz oder den anderer einsetzen, werden wir aktiv unterstützen

#### 1.2. Ziel unserer Kinderschutzrichtlinien

Mit der Formulierung und Beachtung unserer Kinderschutzrichtlinien unterstreichen wir, dass eine Förderung von Kindern immer auch ihren Schutz umfasst. Oberste Priorität hat, dass Kinder grundsätzlich vor Missbrauch und Misshandlung geschützt sind. Dafür haben wir für uns 3 Ziele definiert:

## 1.2.1. Mehr Bewusstsein für einen notwendigen Kinderschutz

Mit ausnahmslos allen erwachsenen Personen, die mit uns oder für uns arbeiten, werden wir das Thema "Missbrauch" bewusst besprechen und darüber informieren, welche Maßnahmen wir präventiv als auch im Verdachtsfall für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vorsehen.

#### 1.2.2. Klare Verhaltensregeln für den Kinderschutz

Mit unmissverständlichen Verhaltensregeln und klar definierten Prozessen im Verdachtsfall werden wir Aktionen oder Verhalten verhindern, die zu Gewalt an Kindern oder Jugendlichen führen oder führen könnten.

#### 1.2.3.Kinder in ihren Rechten stärken

Kinder sind Rechteträger. Mit unserer Projekten helfen wir Kindern, eine Selbstbestimmtheit zu erlernen. Wir helfen ihnen, ihre Rechte zu (er)kennen und diese auch einfordern zu können.



#### 2. Rechtlicher Rahmen

#### 2.1. Kinderrechte

Laut §1 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Wir sprechen in diesem Dokument mehrheitlich von Kindern, so wie auch im Titel "Kinderschutz-Richtlinien", schließen damit aber immer auch Jugendliche ein.

Für unsere Kinderschutz-Richtlinien haben wir uns am welweiten Regelwerk zum Schutz von Kindern orientiert: den 1989 erstellten UN-Kinderrechtskonventionen. Das Übereinkommen gilt für alle Kinder weltweit. 1992 trat es in Deutschland in Kraft und gilt hier im Range eines einfachen Bundesgesetzes.

Die 54 Artikel der UN-Kinderrechtskonvention umfassen 3 Rechtsthemen - das Schutzrecht, das Förderungsrecht und das Beteiligungsrecht – und basiert auf 4 Grundprinzipien:

- Recht auf Gleichbehandlung (Artikel 2)
- Wohl des Kindes hat Vorrang (Artikel 3)
- Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Artikel 6)
- Achtung vor der Meinung des Kindes (Artikel 12)

Das sind die wichtigsten Rechte von Kindern im Überblick:

- · Alle Kinder haben die gleichen Rechte.
- · Sie haben das Recht auf Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Behinderung und Geschlecht.
- · Kinder haben ein Recht auf elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause.
- Jedes Kind hat ein Recht auf Familie und es darf nicht willkürlich von ihr getrennt werden.
- Kinder haben das Recht auf gesunde Ernährung und Gesundheitsversorgung.
- Sie haben ein Recht auf Bildung und Ausbildung sowie auf Freizeit, Spiel und Erholung.
- · Jedes Kind hat ein Recht auf Identität und Privatsphäre.
- Kinder haben das Recht, sich zu informieren, sich eine eigene Meinung zu bilden und bei Entscheidungen, die sie betreffen, einbezogen zu werden. Sie haben das Recht angehört zu werden und ihrer Meinung akzeptiert zu werden.
- Behinderte Kinder haben ein Recht auf besondere Fürsorge und auf ein aktives und möglichst selbstbestimmtes Leben.
- Kinder haben das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Vernachlässigung und Ausbeutung. Kinder müssen immer vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt geschützt werden.

Folgende Gesetze sind in Deutschland für den Schutz von Kindern und Jugendlichen relevant:

- · Grundgesetz (GG)
- Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), 4. Buch (Familienrecht)
- Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG)



 Sozialgesetzbuch (SGB VIII), 8. Buch (auch bekannt unter der Bezeichnung Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG)), insbesondere 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

#### 22 Elternrechte

Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes sagt "Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht." Das bedeutet, dass Eltern primär verantwortlich für die Erziehung und Pflege ihrer Kinder sind. Sie können diese frei gestalten und sind vor staatlichen Eingriffen in der Kindererziehung geschützt. Natürlich geht mit dem Elternrecht auch die Pflicht einher, für die eigenen minderjährigen Kinder zu sorgen. Diese elterliche Sorge, umgangssprachlich Sorgerecht genannt, umfasst die Personen-und die Vermögenssorge und damit folgende Aspekte:

- · Pflege und Gesundheit des Kindes
- Beaufsichtigung und Erziehung (z.B. Freizeit, Umgang, religiöse Zugehörigkeit)
- · Bestimmtung des Aufenthaltortes
- Verwaltung des Vermögens

Sollte das leibliche, seelische oder geistige Wohls des Kindes durch Versagen, Vernachlässigung oder Missbrauch der Personensorge gefährdet sein, hat das Familiengericht die erforderlichen Maßregeln zu treffen (§ 1666 BGB). Sich dieser gesetzlichen Grundlage bewusst zu werden, ist vor allem im Rahmen der Stiftungsarbeit wichtig. Denn je nach Projektausrichtung befinden sich Kinder in der Betreuung von Personen, die wir mit dieser Aufgabe beauftragt haben. Die Aufsichtspflicht unterliegt damit den Mitarbeitern oder Partnern der Stiftung, was bedeutet, dass wir im Zeitraum der Betreuung für das Wohl der Kinder verantwortlich sind.

#### 3. Kindeswohl

#### 3.1. Definition Kindeswohl

In unserem ersten Grundsatz sprechen wir davon, dass das Wohl der Kinder für uns an erster Stelle steht. Was genau bedeutet das für den Umgang mit Kindern? Beim Kindeswohl handelt es sich um den Schutz des gesamten Wohlbefinden des Kindes und seine Entwicklung. Es schließt das seelische, geistige und körperliche Wohlbefinden gleichermaßen ein. Eine rechtliche Definition des Begriffs "Kindeswohl" gibt es nicht; vielmehr regelt das BGB, unter welchen Bedingungen das Kindeswohl gefährdet ist und der Staat in der Pflicht wäre, einzugreifen. Hier bietet das BGB folgende Kriterien zur Einschätzung an:

- Das Kind hat das Recht auf körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit.
- · Ihm muss die Möglichkeit geboten sein, zu einer selbstständigen und verantwortungsbewussten Person heranzuwachsen.
- Das Kind hat ein Recht auf eine stabile und kontinuierliche Beziehung zu den sorgeberechtigten Personen.



· Es sollte erfahren, dass sein Wille eine Bedeutung für das Miteinander hat. Je älter das Kinder, desto stärker sollte der Kindeswille berücksichtigt werden.

#### 3.2. Kindeswohlgefährdung rechtlich betrachtet

Das Wohl eines Kindes kann gefährdet sein durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder Dritter (z.B. Verwandte oder Institutionen wie Kindergärten, Schule, Sportvereine). Dieses Verhalten gegenüber dem Kind geschieht nicht zufällig (bewusst oder unbewusst) und birgt ein beträchtliches Risiko für die körperliche oder seelische Schädigung des Kindes. Es kann zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode führen. Das BGB beschreibt das wie folgt: "Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohl des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt."

#### 3.3. Formen der Kindeswohlgefährdung

Es gibt unterschiedliche Formen der Kinderwohlgefährdung. Die nachfolgende Liste zeigt ohne Anspruch auf Vollständigkeit bereits die bittere Vielfalt von Kindeswohlgefährdung:

#### 3.3.1. Vernachlässigung

- Körperliche Vernachlässigung: zu wenig zu essen und zu trinken, keine zum Wetter passende Kleidung, mangelnde Hygiene und medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse
- Erzieherische und kognitive Vernachlässigung: fehlende Kommunikation und erzieherische Einflussnahme, zu wenig Anreiz zu Spiel und Leistung, Verhinderung von Kindergarten- oder Schulbesuchen des Kindes
- Emotionale Vernachlässigung: fehlende Geborgenheit und Wertschätzung
- · Unzureichende Aufsicht: Kinder werden sich selbst überlassen, keine Reaktion auf unangekündigte oder länger als vereinbarte Abwesenheit von Kindern

#### 3.3.2. Erziehungsgewalt und Misshandlung

- Unter Erziehungsgewalt fallen bereits leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind. Die ausübende Person hat nicht in erster Linie eine Schädigung oder Verletzung des Kindes zum Ziel, nimmt aber kurzfristige körperliche wie seelische Schäden der Kinder im Rahmen ihrer erzieherischen Maßnahme in Kauf.
- Im Unterschied dazu meint Kindesmisshandlung die physische und psychische Gewalt, bei der absichtlich Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber diese als Folge mindestens bewusst und damit akzeptiert sind.



· Beides kann in körperlicher (z.B. Schläge mit oder ohne Hilfsmittel) wie seelischer Form (z.B. Beleidigung, Demütigung, Ablehnung) stattfinden.

#### 3.3.3. Sexualisierte Gewalt

- Auch sexualisierte Gewalt findet in physischer wie psychischer Form statt. Beispiele sind k\u00f6rperliche Handlungen mit oder ohne K\u00f6rperkontakt (z.B. sexualisierte Liebkosungen oder Aufforderung an das Kind, einen sexuelle Handlung anzuschauen), verbale Anz\u00fcglichkeiten (z.B. Schilderung von sexuellen Vorg\u00e4ngen, die das Kind \u00fcberfordern oder anz\u00fcgliche Witze \u00fcber den K\u00f6rper eines Kindes) oder Fotografien von sexuell aufreizenden Positionen.
- Im Zuge der Technisierung konnten sich einige Sonderformen der sexualisierten Gewalt entwickeln bzw. ausbreiten: Pornografische Ausbeutung von Kindern, Kinderprostitution und sexualisierte Gewalt im Internet.

#### 3.3.4. Häusliche Gewalt

- Damit ist auch die Gewalt zwischen Erwachsenen in einem Haushalt gemeint. Kinder erleben wie ein Familienmitglied misshandelt oder vergewaltigt wird, was eine enorme psychische Belastung für sie bedeutet.
- Nicht selten werden dann Kinder, beim Versuch zu schlichten oder ein Familienmitglied zu verteidigen, selbst Opfer von Schlägen und Tritten.

#### 3.4. Strategien der Täter und Täterinnen bei sexuellem Missbrauch

Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ist es dringend erforderlich, sich der Strategien von Täter\*innen bewusst zu sein. Denn insbesondere sexueller Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen ist kein "zufälliges" Geschehen, sondern das Resultat eines sorgfältig entwickelten Plans.

#### 3.4.1. Gute und enge Bindung zwischen Täter\*in und Opfer

Oftmals kennen sich Täter und Kind, in vielen Fällen ist er oder sie sogar eine Person aus dem familiären Umfeld.

#### 3.4.2. Lange Planung und Abwägen der Gefahren

Bevor Täter und Täterinnen aktiv werden, setzen sie sich längere Zeit kognitiv mit den Planung der Tat auseinander. Die Risiken, entdeckt zu werden, werden genau abgewägt. Bei der Auswahl der Opfer zeigen die Täter\*innen ein gutes Gespür für deren Bedürfnisse.

## 3.4.3. Sexualisierung der Beziehung

Es startet mit einer Desensibilisierung in Bezug auf körperliche Berührungen, d.h. immer wiederkehrende Berührungen testen die Widerstandsfähigkeit des Kindes. Dabei wird dem Kind vermittelt, dass diese Grenzüberschreitungen normal sind, indem sie in körperliche Aktivitäten integriert und damit getarnt werden (Schmusen, Toben, Hilfe beim Umziehen etc.). Oft umwerben die Täter\*innen das Kind mit viel Aufmerksamkeit und Zuwendung und die Grenze zwischen Zuwendung und Missbrauch verwässern so. Nach einer entstandenen Abhängigkeit des Kinders wird die



Beziehung zu ihm zunehmend sexualisiert: Die Anzahl der Übergriffe und ihre Intensität steigern sich. Häufig muss dafür keine offene körperliche Gewalt angewendet werden.

#### 3.4.4. Kontrolle/Wechsel zwischen Drohung und Zuneigung

Diverse Formen von Druck und Drohungen (z.B. Einweisung ins Heim, Gefängnis, Auseinanderbrechen der Familie, Einschläfern des Haustieres) werden ausgeübt, damit das Kind "das gemeinsame Geheimnis", wie es ihm nun suggeriert wird, für sich behält. Zudem wird eine Mitschuld und eine aktive Beteiligung des Kindes unterstellt. Neben dieser "bösen Seite" nutzen die Täter auch immer ihre "liebe Seite", da sich die betroffenen Kinder oft nach Liebe und Zuneigung sehnen.

#### 3.4.5. Manipulation von Opfer und Schützenden

Die Täter\*innen sind bei ihrem Vorgehen so wachsam, dass sie eine Störung während des Missbrauchs zu vermeiden wissen. Neben Personen, die tatsächlich ahnungslos sind, gibt es auch Personen im Umfeld, die sehr wohl Bescheid wissen, aber nicht einschreiten und teilweise eigene oder finanzielle Vorteile haben. Die Opfer, die meistens wegen geringerem Selbstwertgefühl und fehlendem Drchsetzungsvermögen ausgesucht wurden, unterliegen zudem einer oft hohen Loyalität, die die Täter\*innen zu nutzen verstehen. Diesen Kreislauf aus eigener Kraft zu durchbrechen, ist für das betroffene Kinder äußerst schwer, so dass sie dafür auf die Hilfe von außen angewiesen sind.

#### 3.5. Folgen bzw. Anzeichen von Kindeswohlgefährdung

Was bedeutet es für das Aufwachsen der Kinder, die Gewalt und Vernachlässigung erleben? In jedem Fall werden sie der natürlichen Unbeschwertheit ihrer Kindheit beraubt. Was das konkret für ihren weiteren Lebensweg bedeutet, hängt von vielen Faktoren ab. Für einen aktiven Kinderschutz ist über die Anzeichen bzw. die Folgen von Kindeswohlgefährdung wichtig zu wissen: Neben den körperlich zugefügten Verletzungen zeigen sich viele Symptome nicht unmittelbar und sind auch nicht eindeutig als Symptom wahrnehmbar. Nicht selten zeigen sich die Folgen zeitlich verzögert (sogar erst als Spätfolge im Erwachsenenalter) und lassen nicht zwingend einen eindeutigen Rückschluss auf die Art der Kindeswohlgefährdung zu. Es ist vielmehr so, dass die Kinder auf die Summe und das Maß der Beeinträchtigungen reagieren und sich daraus Folgeerscheinungen entwickeln.

An dieser Stelle ist es uns besonders wichtig zu betonen, dass Symptome noch keine Beweise sind! Die unten genannten Symptome können als Folge von Gewalt oder Vernachlässigung auftreten, sie können aber auch andere Ursachen haben. In jedem Fall muss eine Ursachenforschung von Außenstehenden äußerst sensibel stattfinden; zum Schutz möglicher betroffener Kinder aber auch zum Schutz vor falschen Verdächtigungen gegenüber Dritten.

Die Folgen von Kindeswohlgefährdung lassen sich unterteilen in körperliche, psychosoziale und kognitive Folgen:



## 3.5.1. Körperliche Folgen

- Vermindertes Wachstum, Untergewicht, Rückstände in der körperlichen Entwicklung, hohe Infektanfälligkeit, unversorgte Krankheiten unnd mangelnde Hygiene können auf Vernachlässigung hindeuten.
- Verletzungen wie Mämatome, Brandwunden oder Frakturen, die dem Kind nicht selbst durch einen Sturz o.ä. passiert sein können, könnten ein Anzeichen für Kindesmisshandlung sein.
- · Bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder sind Verletzungen vor allem im Intimbereich die Folge. Außerdem treten oft Geschlechtskrankheiten bei den Kinder auf.

### 3.5.2. Psychosoziale Folgen

- Die seelische Belastung der Kinder mit Gewalt- und/oder Vernachlässigungserfahrungen zeigt sich in unterschiedlichster Symptomatik: Angstzustände oder Schreckreaktionen, übertriebene Wachsamkeit oder extreme Müdigkeit, extremes Leistungsverhalten, emotionale Unsicherheit, Depressionen, Unruhe oder Aggressionen, Suchtzustände (Essen, Compuer, Alkohol, Drogen etc.), posttraumatische Störungen, mangelnde Empfindungen von Empathie, Selbstwert- und Bindungsprobleme, diffuse Schmerzzustände, Einnässen, autoaggressives Verhalten bis hin zu suizidalen Gedanken oder Handlungen.
- · Bei Kindern mit sexualisierter Gewalt empfinden die Kinder zudem extreme Scham- und Schuldgefühle oder ohnmachtsähnliche Zustände.
- · Manche Kinder verhalten sich unsozial, eher distanzlos zu anderen Kindern und zeigen eine geringe Frustrationstoleranz. Aber auch das Gegenteil ist möglich: Die Kinder haben Angst und vermeiden jeglichen sozialen Kontakt zu Gleichaltrigen. Sie geraten schnell in eine Opferrolle, da sie sich kaum gegenüber anderen Kindern zu behaupten wissen.

#### 3.5.3. Kognitive Folgen

- Kinder, die mit oben genannten Belastungen konfrontiert sind, benötigen viel Energie und Aufmerksamkeit, um mit diesen umzugehen. Welchen Weg ihr Körper und Geist dabei wählt, ist unterschiedlich. Sicherlich werden kindliche Wesenszüge wie Forscherdrang, Neugierde, spielerische Kreativität und das Interesse, Neues kennenzulernen, sich nur eingeschränkt entfalten. Somit blockieren sie oft die aktive Entwicklung ihrer eigenen Fähig- und Fertigkeiten. Folgeprobleme können sein:
- · Sprachprobleme, z.B. vermindertes Sprachvermögen
- · fehlende Konfliktlösungsstrategien
- · Konzentrationsschwierigkeiten (auch geistige "Abwesenheit"), Wahrnehmungsstörung (z.B. auffällige "Erinnerungslücken")



## 4. Maßnahmen zur Umsetzung des Kinderschutzes

#### 4.1. Verantwortung im Stiftungsvorstand

Jeder trägt Verantwortung für die Sicherheit und den Schutz von Kindern. Daher ist es für uns selbstverständlich, dass wir mit einem Commitment bei uns selbst beginnen. Alle Stiftungmitglieder – Vorstand wie Kuratorium – stimmen dem Verhaltenskodex per Unterschrift zu. Zudem bestätigen die Vorstandsmitglieder, die im konkreten Fall informiert werden, vertrauliches Verhalten. Siehe Anlage 7.1 "Verhaltenskodex" und Anlage 7.2. "Vertraulichkeitsvereinbarung".

### 4.2. Auswahl der Mitarbeiter, Partner etc.

#### 4.2.1. <u>Unsere Verantwortung aussprechen</u>

Das Thema Missbrauch unterliegt in unserer Gesellschaft einer hohen Dunkelziffer hinsichtlich der Opferzahlen und ist in vielerlei Hinsicht ein Tabu-Thema. Somit muss uns immer bewusst sein, dass wir in Gesprächen mit potenziellen Mitarbeitern oder Partnern, jemandem gegenübersitzen, der mit diesem Thema direkt oder indirekt eine eigene Geschichte zu erzählen hat. Es ist also unsere Pflicht und Verantwortung das Thema "Missbrauch" mit größtmöglicher Sensibilität und Sachlichkeit zu thematisieren. Unser Ziel ist es, die persönliche und generelle Haltung des Gegenübers zu Missbrauch und Kinderschutz in Erfahrung zu bringen. Nicht eindeutige Äußerungen oder unklare Andeutungen diesbezüglich sind vollständig zu klären.

#### 4.2.2. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Alle Mitarbeiter, ehrenamtlich wie angestellt, haben vor Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Um dieses beantragen zu können, händigt die Stiftung ein unterschriebenes Formular "Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeignisses gemäß § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)" aus.

4.2.3. Anerkennung unserer Kinderschutzrichtlinien und des Verhaltenskodex Unsere Kinderschutz-Richtlinien sind für Stiftungsmitglieder, Angestellte der Stiftung, ehrenamtlich Tätige und unsere Kooperationspartner verpflichtend. Vor Beginn einer Zusammenarbeit lassen wir per Unterschrift bestätigen, dass neue Mitarbeiter und Partner, diese Kinderschutz-Richtlinien anerkennen und zur Einhaltung dieser beitragen. Siehe Anlage 7.1 "Verhaltenskodex".

#### 4.3. Kinderschutzbeauftragter

Unser Kinderschutzbeauftragter wird allen Stiftungsbeteiligten als solcher aber vor allem als Vertrauensperson vorgestellt. Hier geht es in erster Linie darum, bei ersten Verdachtsmomenten einen Ansprechpartner anbieten zu können, mit dem vertraulich Sorgen und Ängste besprochen werden können. Der Kinderschutzbeauftragte ist dann verpflichtet, je nach Sach- und Informationslage, entspechende Maßnahme zu ergreifen. Hier bietet der Leitfaden bei Verdachtsfällen eine Orientierung. Siehe Anlage 7.3



"Vertraulichkeitsvereinbarung/Kinderschutzbeauftragter" und Anlage 7.4. "Interventionsleitfaden im Verdachtsfall".

Bei der Entwicklung von Projekten ist unser Kinderschutzbeauftragter involviert und stellt sicher, dass vor allem präventive Maßnahmen zum Kinderschutz in jeder Phase des Projektes berücksichtigt werden.

## 4.4. Kommunikationsstandards mit besonderem Fokus auf Bilder und Berichterstattung von Kindern in Medien

Wir informieren Kinder und Jugendliche und ihre Erziehungsberechtigten, sofern wir ein Projekt medial begleiten. Die Projektmitarbeiter klären dann leicht verständlich über Inhalt und Zweck der Berichterstattung auf. Sofern einzelne Kinder in den Fokus der Berichterstattung gestellt werden, erhalten diese eine eingehendere Erklärung über den Zweck und die Form der Berichterstattung. Von den Erziehungsberechtigung lassen wir uns mündlich ihre Zustimmung bestätigen. Für die mediale Begleitung eines Kindes oder eines Jugendlichen, dessen Name und Wohnort veröffentlicht wird oder dessen Idenität durch Angabe solcher Daten leicht zu ermitteln wäre, ist eine schriftliche Zusage der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Grundsätzlich veröffentlichen wir kein Bild- oder Videomaterial, welches Kinder in Situationen zeigt, die erniedrigend sind oder missverstänlich und zu Ungunsten des Kindes oder der Kinder interpretiert werden könnten. In jedem Fall sind für das Kind oder die Kinder aufgrund von Medieninhalten absehbare negative Konsequenzen (z.B. Mobbing) zu vermeiden.

#### 4.5. Interventionsleitfaden im Verdachtsfall

Sollte es einmal ernst werden und der Verdacht der Kindeswohlgefährdung liegt vor, greift unser Interventionsleitfaden. Hier gibt es standardisierte Vorgänge, um die Sicherheit gefährdeter Personen zu prüfen und ggf. wiederherzustellen und eine schnelle und gründliche Aufklärung des Falls zu ermöglichen. Eine zentrale Rolle spielt dabei unser Kinderschutzbeauftragter. Im Anhang 7.4 werden die einzelnen Schritte dargestellt. Zudem hilft der Leitfaden, mit den wichtigsten Fragen den Sachverhalt vollständig darstellen zu können.

## 5. Beratungsstellen

#### 5.1. Hilfetelefon – sexueller Missbrauch:

0800/22 55 530 (kostenfrei und anonym) www.hilfetelefon-missbrauch.de www.anrufen-hilft.de www.hilfeportal-missbrauch.de

#### 5.2. Nummer gegen Kummer:



116 111 (kostenfrei und anonym) www.nummergegenkummer.de

#### 5.3. Polizei für Dich

0800/111 0 333 (kostenfrei und anonym) www.polizeifürdich.de

#### 5.4. Weisser Ring e.V.

Opfer-Telefon: 116 006 (kostenfrei und anonym) weisser-ring.de

#### 5.5. N.I.N.A. e.V.

Beratung und telefonische Anlaufstellen für Betroffene organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt

<u>nina-info.de</u>

Telefon berta: 30 50 750 (kostenfrei und anonym)

#### 5.6. Zartbitter Köln e.V.

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

Sachsenring 2 – 4, 50677 Köln Telefon 0221/31 20 55 <u>info@zartbitter.de</u> <u>www.zartbitter.de</u>

#### 5.7. Kinderschutzbund in Köln

Deutscher Kinderschtzbund, Ortsverband Köln e.V. Bonner Straße 151, 50968 Köln Telefon 0221/5 77 77 – 11 <a href="mailto:info@kinderschutzbund-koeln.de">info@kinderschutzbund-koeln.de</a> www.kinderschutzbund-koeln.de

#### Übersicht zu Beratungsangeboten und Anlaufstellen:

- 5.8. <a href="https://www.kinderschutz-in-nrw.de/rat-und-hilfe/beratungsangebote-per-telefon-und-im-internet/">https://www.kinderschutz-in-nrw.de/rat-und-hilfe/beratungsangebote-per-telefon-und-im-internet/</a>
- 5.9. <a href="https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/anlaufstellen-und-beratungsangebote-bei-gewalt">https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/anlaufstellen-und-beratungsangebote-bei-gewalt</a>

-12 - ©2021



#### 6. Quellen

Diese Kinderschutzrichtlinien basieren mehrheitlich auf zugänglichen Kinderschutzrichtlinien, die als "best practice" bezeichnet werden können und weiteren Informationsquellen, die nachfolgend aufgeführt sind.

https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention

https://www.plan.de/wie-wir-arbeiten/safeguarding-heisst-kinder-innerhalb-unserer-organisation-schuetzen.html

https://www.worldvision.de/sites/worldvision.de/files/pdf/World-Vision-Kinderschutz-Info.pdf

https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz

https://www.dsj.de/kinderschutz/

https://safesport.dosb.de/

https://www.lsb.nrw/unsere-themen/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport/

https://www.kinderschutz-in-nrw.de/

https://www.gewalt-gegen-kinder.de/images/stories/tk-leitfaden\_gewalt-gegen-kinder.pdf

https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/die-gesetzlichen-regelungen-in-deutschland/

https://www.familienrecht.net/kinderschutz/#welche-gesetze-regeln-den-kinderschutz-in-deutschlandfasdf

https://www.dfb.de/fair-playgewaltpraevention/kinderschutz/broschuere-kinderschutz-im-verein/

https://de.wikipedia.org/wiki/Elterliche Sorge (Deutschland)

https://www.familienrechtsinfo.de/sorgerecht/kindeswohl/

## 7. Anhang

- 7.1. Vorlage Anerkennung der Kinderschutzrichtlinien/des Verhaltenskodex
- 7.2. Vorlage Vertraulichkeitsvereinbarung
- 7.3. Vorlage Kinderschutzbeauftragter/Vertraulichkeitsvereinbarung
- 7.4. Leitfaden Vorgang bei Verdachtsfällen



## 7.1 Vorlage - Anerkennung der Kinderschutzrichtlinien/des Verhaltenskodex

## Verhaltenskodex

der Stiftung mal bewegen Dr. Jens Enneper Stiftung, Köln

- 1. Meine Arbeit mit denen der Stiftung anvertrauten jungen Menschen ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen.
- 2. Alles, was ich als Mitarbeiter zusammen mit einer mir anvertrauten Person tue, gestalte ich offen und einsehbar.
- 3. Ich nehme die individuellen Grenzen der Kinder, Jugendlichen und Mitarbeiter wahr und respektiere sie. Dies betrifft vor allem die Intimsphäre, die persönliche Schamgrenze und andere individuelle Grenzempfindungen.
- 4. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten. Das bedeutet auch, dass niemand auf Kosten anderer bevorzugt wird. Gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten beziehe ich aktiv Stellung.
- 5. Ich praktiziere einen verantwortungsvollen Umgang von Nähe und Distanz. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte mit mir anvertrauten Menschen und/oder zur Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse. Es darf auch keine Beziehung zu Schutzbefohlenen aufgebaut werden, die als ausbeutend oder missbräulich ausgelegt werden kann.
- 6. Ich versuche, Grenzverletzungen durch andere Mitarbeiter unserer Organisation wahrzunehmen. Wenn ich eine solche Grenzverletzung bemerke, schaue ich genau hin und dokumentiere meine Beobachtungen. Dann wende ich mich an den Kinderschutzbeauftragten meiner Organisation, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 7. Ich achte auf Anzeichen von Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen. Wenn ich Missbrauch vermute oder direkt davon erfahre, wende ich mich an den Kinderschutzbeauftragten meiner Organisation, um für mich und die betroffenen Personen Hilfe zu finden.

Der Kinderschutzbeauftragter der Stiftung ist:



## 7.2 Vorlage – Vertraulichkeitsvereinbarung Stiftungsvorstand

## Vertraulichkeitsvereinbarung

der Stiftung mal bewegen Dr. Jens Enneper Stiftung, Köln

Ich bin Vorstandsmitglied der Stiftung. Im Rahmen meiner Vorstandstätigkeit besteht die Möglichkeit, dass ich, z. B. im Rahmen von Beratungen des Vorstandes:

- · Kenntnis vom Inhalt erweiterter Führungszeugnisse erhalte.
- Kenntnis von Meldungen zu Grenzverletzungen oder anderweitigen Vorfällen erhalte

In Kenntnis des hohen Werts des Persönlichkeitsrechts und der Brisanz aller Informationen, die ich im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit erfahre, verpflichte ich mich hiermit gegenüber der Stiftung:

- alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben.
- alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Informationen, wie insbesondere Einträge jeglicher Art in die erweiterten Führungszeugnisse, die Tatsache, dass keine Einträge vorhanden sind, Sachverhaltsschilderungen jeglicher Art etc., streng vertraulich zu behandeln und sie keinem Dritten gegenüber zu offenbaren, weder in Gänze noch teilweise, weder unter Nennung von Namen noch in anonymisierter (gleichwohl aufgrund meiner Tätigkeit aber rückbeziehbarer) Form.

"Dritte" im Sinne der obigen Erklärung sind alle Personen und Institutionen mit folgenden Ausnahmen:

- · der Betroffene selber, der mir Daten oder Informationen anvertraut hat
- · die Mitglieder der Stiftungsvorstandes
- · der Ansprechpartner zum Thema Kinderschutz einer offiziellen Beratungsstelle
- · staatliche Strafverfolgungsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft

Besteht Zweifel, ob ein Interessierter "Dritter" oder "Berechtigter" ist, wird diese Frage seitens des Verantwortlichen für das Thema Kinderschutz im Stiftungsvorstand zur Beratung gestellt und durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes entschieden.

Köln,		
	Vorname Name	Unterschrift

-15- ©2021



## 7.3 Vorlage – Kinderschutzbeauftragter/Vertraulichkeitsvereinbarung

# Kinderschutzbeauftragter/ Vertraulichkeitsvereinbarung

der Stiftung mal bewegen Dr. Jens Enneper Stiftung, Köln

Ich bin Vorstandsmitglied der Stiftung und im Rahmen meiner Vorstandstätigkeit für das Thema Kinderschutz, besteht die Möglichkeit, dass ich:

- erweiterte Führungszeugnisse entgegennehme, auf Einträge prüfe oder anderweitig hiervon Kenntnis erlange.
- Meldungen zu Grenzverletzungen oder anderweitigen Vorfällen erhalte oder über deren Inhalt Kenntnis erlange.

In Kenntnis des hohen Werts des Persönlichkeitsrechts und der Brisanz aller Informationen, die ich im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit erfahre, verpflichte ich mich hiermit gegenüber der Stiftung:

- · alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben.
- · alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Informationen, wie insbesondere Einträge jeglicher Art in die erweiterten Führungszeugnisse, die Tatsache, dass keine Einträge vorhanden sind, Sachverhaltsschilderungen jeglicher Art etc., streng vertraulich zu behandeln und sie keinem Dritten gegenüber zu offenbaren, weder in Gänze noch teilweise, weder unter Nennung von Namen noch in anonymisierter (gleichwohl aufgrund meiner Tätigkeit aber rückbeziehbarer) Form.

"Dritte" im Sinne der obigen Erklärung sind alle Personen und Institutionen mit folgenden Ausnahmen:

- · der Betroffene selber, der mir Daten oder Informationen anvertraut hat
- · die Mitglieder der Stiftungsvorstandes
- · der Ansprechpartner zum Thema Kinderschutz einer offiziellen Beratungsstelle
- · staatliche Strafverfolgungsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft

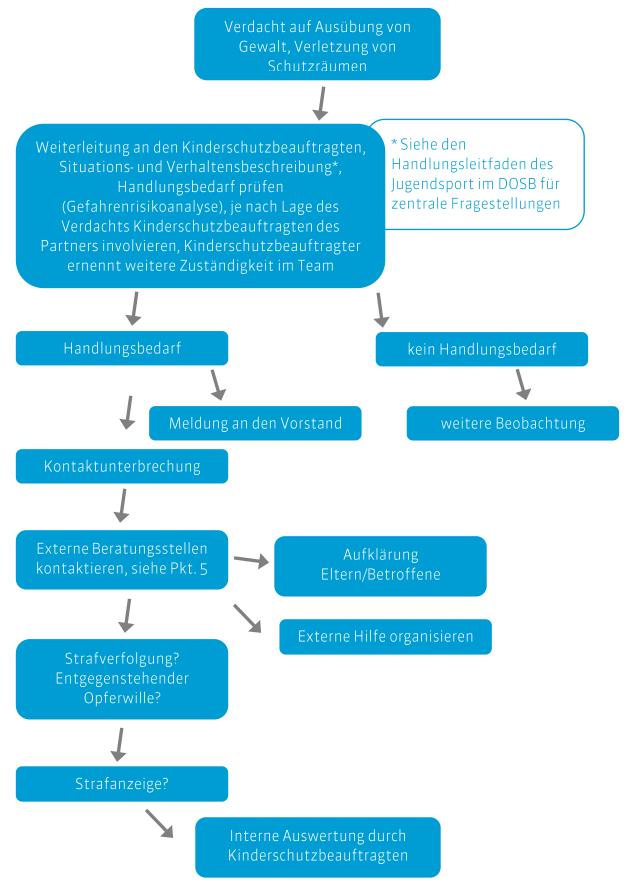
Besteht Zweifel, ob ein Interessierter "Dritter" oder "Berechtigter" ist, werde ich diese Frage im Stiftungsvorstand zur Beratung stellen und durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes entscheiden lassen.

Köln,		
	Vorname Name	Unterschrift

-16- ©2021



#### 7.4 Interventionsleitfaden im Verdachtsfall





Quelle: "Safe Sport" – ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexueller Belästigung und Gewalt im Sport, Jugendsport im DOSB e.V.

Maßnahmen	Zentrale Fragestellungen und Inhalte
Vorgehen bei Verdachtsfällen	Wer ist in einem solchen Fall in meinem Verein zuständig? Wer wird informiert? Wie gehe ich mit dem Bekanntwerden eines Verdachtsfalls um? Wie gehe ich vor, wenn der Verdacht nicht eindeutig ist? Wen kann ich um Rat fragen?
Sofortmaßnahmen	Welche Maßnahmen ergreife ich zum sofortigen Schutz des Kindes? In welchem Fall ist eine Suspendierung des*der beschuldigten Mitarbeitenden ratsam? Welche Unterstützungsmaßnahmen können für andere Mit- arbeitende oder Kinder und Jugendliche angeboten werden, um das Erlebte zu verarbeiten?
Dokumentation	Welche Informationen werden bei einem (Verdachts-)Fall sexualisierter Gewalt festgehalten? Welche Vorlagen zur Dokumentation können bereitgestellt werden?
Einschaltung von Dritten	Welche Fachberatungsstellen können bzw. sollten kontaktiert werden?  Wann wird das Jugendamt hinzugezogen?  Wann ist die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden notwendig?  Wann und wie werden die Erziehungsberechtigten hinzugezogen?
Datenschutz	Welche Regeln gelten grundsätzlich im Umgang mit personenbezogenen Daten? Welche Informationen dürfen innerhalb der Organisation weitergeleitet werden? Welche Informationen dürfen zu welchem Zeitpunkt in welcher Form nach außen gegeben werden?
Aufarbeitung bzw. Rehabilitation	Welche Unterstützungsmaßnahmen können für Betroffene seitens der Organisation angeboten werden? Welche Maßnahmen werden zur Rehabilitation von zu Unrecht Verdächtigten eingesetzt? Wie können (Verdachts-)Fälle aufgearbeitet werden?

<sup>108</sup> In Anlehnung an: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2013, S. 19.